

Gesetz
vom 30. Juni 2010
über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeinde-
steuern (Steuergesetz), LGBI. 1961 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird
wie folgt abgeändert:

Art. 45 Abs. 2 Bst. g

- g) Einkünfte aus Geldspielen, sofern auf dieselben nicht schon eine Geld-
spielabgabe nach dem Geldspielgesetz oder eine ausländische Steuer
erhoben wurde;

Art. 133 Abs. 3

3) Von der Billettsteuer ausgenommen sind Veranstaltungen zu aus-
schliesslich gemeinnützigen, religiösen, wohltätigen, politischen und
wissenschaftlichen Zwecken, sofern der gesamte Ertrag ausschliesslich
für solche Zwecke bestimmt ist, sowie die abgabepflichtige Durchfüh-
rung von Geldspielen nach dem Geldspielgesetz. Ferner ist der Gemein-

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 3/2010 und 77/2010

derat befugt, ortsansässige Vereine für sportliche und kulturelle Veranstaltungen von der Billettsteuerpflicht zu befreien.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldspielgesetz vom 30. Juni 2010 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschüscher*
Fürstlicher Regierungschef